

## Doppelbesteuerung und Vorteile für die Geldanlage

Gerade bei Geldanlagen kommt es sehr oft vor, dass grenzüberschreitend investiert wird. Theoretisch, so erläutert Experte Wolfgang **Ellmaier**, könnten Einkünfte aus im Ausland veranlagtem Vermögen zu einer Doppelbesteuerung derselben Einkünfte führen (einmal im Ausland und einmal in Österreich). Diese Doppelbelastung wird durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den Staaten vermieden - und diese ermöglichen äußerst steuerschonende Einkünfte.

Es gibt zwei Methoden, um Doppelbesteuerung zu vermeiden; erstens die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt. Die Einkunftsquellen werden einem der beiden Vertragsstaaten zur Besteuerung zugewiesen, im anderen Staat sind sie von der Einkommensteuer befreit. Dieser Methode folgt u. a. das DBA mit den Niederlanden, was holländische Immobilienfonds sehr attraktiv macht. Die Renditen von rund zehn Prozent sind für Österreicher bis zu einem Veranlagungsbetrag von 35.000 Euro steuerfrei. Das liegt an den Nichtveranlagungsgrenzen und ermäßigten Bemessungsgrundlagen sowie daran, dass anstelle der tatsächlichen Rendite für die Besteuerung eine fiktive Rendite von vier Prozent angenommen wird. Sollte der steuerfreie Veranlagungsbetrag (die Höhe hängt vom fondsinternen Fremdkapitalanteil ab) überschritten werden, kürzt die holländische Einkommensteuer die Renditen um ca. 0,6 Prozent.

Aber: Unter bestimmten Voraussetzungen kann es doch zu einer (geringen) indirekten Besteuerung kommen. Um ein mehrfaches Ausnutzen der Progressionsstufen zu vermeiden, werden ausländische und österreichische Einkünfte addiert. Würde man dadurch in eine höhere Steuerklasse fallen, so würde das österreichische Einkommen der (fiktiven) höheren Progression unterzogen und das ausländische Einkommen indirekt mit z. B.

zehn Prozent besteuert (Differenz der Steuerklassen).  
Anrechnungsmethode: Sie findet sich u. a. im DBA mit den USA. In Österreich würde zwar das gesamte Einkommen besteuert, doch die im Ausland entrichtete Steuer wird abgezogen. Ausnahme: Fällt das Investment nicht unter die im DBA erwähnten Einkommensarten, so fällt das Besteuerungsrecht Österreich zu. Daraus ergibt sich etwa bei US-Secondhandpolizzen ein Vorteil: Die sehr hohen Renditen (15 Prozent) würden dem österreichischen Steuergesetz unterzogen - hier zu Lande sind aber Leistungen aus Ablebenspolizzen steuerfrei.